

STUDIENORDNUNG DER UNIVERSITÄT STETTIN

KAPITEL I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 [Studienordnung]

Die Vorschriften der Studienordnung gelten für alle Formen des Studiums und alle Studienrichtungen im Rahmen des Studiums des ersten Grades, Studiums des zweiten Grades, und des einheitlichen Magisterstudiums an der Universität Stettin, nachfolgend "Universität" genannt.

§ 2 [Gelöbnis]

1. Die zum Studium zugelassene Person erwirbt die Rechte des Studierenden an der Universität Stettin mit dem Zeitpunkt der Ablegung des Gelöbnisses. Das Gelöbnis wird in schriftlicher Form abgelegt und den Personalakten des Studierenden beigelegt.
2. Die Studierendenrechte werden auch mit dem Tag des Transfers aus einer anderen Hochschule oder mit dem Zeitpunkt der Wiederaufnahme des Studiums erworben.

§ 3 [Studienbuch und Studiausweis]

1. Der Studierende bekommt einen Studentenausweis und ein Studienbuch.
2. Der Studentenausweis gilt als ein Ausweisdokument zur Bescheinigung des Studierendenstatus.
3. Die Studierenden sind zum Besitz des Studentenausweises bis zum Tag des Studienabschlusses, der Suspendierung von Studierendenrechten oder der Streichung aus der Studierendenliste berechtigt, und im Falle der Absolventen des Studiums des ersten Grades – bis zum 31. Oktober des Jahres des Abschlusses des Studiums dieses Grades.
4. Das Studienbuch ist das Eigentum des Studierenden und enthält Informationen über den Studienverlauf und die Studienleistungen.

§ 4 [Studentische Selbstverwaltung]

1. Die Studierenden an der Universität bilden die studentische Selbstverwaltung. Die Organe der in den Wahlen berufenen studentischen Selbstverwaltung sind die ausschließlichen Repräsentanten der Gesamtheit der Studierenden.
2. Die Aktivität der studentischen Selbstverwaltung an der Universität betrifft die Angelegenheiten der Studierenden, darin Lebensbedingungen und soziale sowie kulturelle Angelegenheiten.
3. Die studentische Selbstverwaltung fördert den von sich entworfenen Verhaltenskodex des Studierenden.

§ 5 [Unterstützung der Studierenden mit Behinderungen]

1. Die Universitätsorgane sind dazu verpflichtet, den Studierenden mit Behinderungen gleiche Chancen zu sichern, das Lehrprogramm zu realisieren, mit Rücksichtnahme des Grades und der Natur der Behinderung sowie der Charakteristik der gegebenen Studienrichtung.

2. Detaillierte Maßnahmen, die dazu dienen, die Bedingungen zur Teilnahme von Studierenden mit Behinderung am didaktischen Angebot der Universität zu schaffen, werden durch separate Vorschriften der Universität geregelt.
3. Das Büro für die Belange von Personen mit Behinderungen unterstützt die Studierenden mit Behinderungen.

§ 6 [Prorektor und Prodekan]

1. Der Rektor ist Vorgesetzter der Studierenden der Universität.
2. Der Rektor führt die allgemeine Aufsicht über die didaktische Aktivität der Universität.
3. In den das Studium und die Studierenden betreffenden Angelegenheiten handelt im Namen des Rektors der für studentische Angelegenheiten zuständige Prorektor.
4. Unmittelbarer Vorgesetzter und Betreuer der Studierenden der Fakultät ist der Prodekan für studentische Angelegenheiten.
5. Die Angelegenheiten, die durch die Bestimmungen dieser Ordnung nicht geregelt werden, erledigt der Prodekan für studentische Angelegenheiten.

§ 7 [Antrag auf erneute Überprüfung]

1. Die individuellen Angelegenheiten der Studierenden erledigt der Prodekan für studentische Angelegenheiten.
2. Gegen die Entscheidungen des Prodekans für studentische Angelegenheiten in den individuellen Angelegenheiten (ausgenommen Wiederaufnahme des Studiums, Transfer aus einer anderen Hochschule und Exmatrikulation), kann innerhalb der Frist von 14 Tagen nach Zustellung der Entscheidung, an den für studentische Angelegenheiten zuständigen Prorektor der Antrag auf erneute Überprüfung gestellt werden. Die Entscheidung des für studentische Angelegenheiten zuständigen Prorektors ist endgültig und dem Studierenden steht kein Recht zu, dagegen einen Widerspruch einzulegen.

§ 8 [Widerspruchsverfahren]

1. Gegen die Entscheidung des Prodekans für studentische Angelegenheiten in den die Wiederaufnahme des Studiums, den Transfer aus einer anderen Hochschule und die Exmatrikulation betreffenden Angelegenheiten steht dem Studierenden das Recht zu, den Widerspruch beim Prorektor für studentische Angelegenheiten einzulegen. Die Entscheidung des für studentische Angelegenheiten zuständigen Prorektors ist endgültig.
2. Der Widerspruch wird über den Prodekan für studentische Angelegenheiten eingelegt, der die angefochtene Entscheidung erlassen hat, innerhalb der Frist von 14 Tagen nach Zustellung oder nach der Benachrichtigung auf die in der gegebenen Organisationseinheit übliche Art und Weise, unter der Bedingung, dass der Studierende darin schriftlich eingewilligt hat.
3. Soll der Prodekan für studentische Angelegenheiten den Widerspruch für in vollem Umfang berücksichtigungswert erklären, kann er eine neue Entscheidung fällen, in der er die angefochtene Entscheidung aufhebt oder ändert. In solch einem Fall wird der Widerspruch durch den Prodekan für studentische Angelegenheiten an den für studentische Angelegenheiten zuständigen Prorektor nicht weitergeleitet. Gegen die neue Entscheidung kann ein Widerspruch nach den in Abs. 2 genannten Regeln eingelegt werden.
4. Der Prodekan für studentische Angelegenheiten übergibt dem für studentische Angelegenheiten zuständigen Prorektor den Widerspruch zusammen mit den Akten der Angelegenheit innerhalb der Frist von 7 Tagen seit dem Tag, an dem er den Widerspruch erhalten hat, wenn er innerhalb dieser Frist keine neue in Abs. 3 genannte Entscheidung gefällt hat.

5. Der für studentische Angelegenheiten zuständige Prorektor hebt die Entscheidung des Prodekans für studentische Angelegenheiten auf, wenn sie gegen das Gesetz, die Satzung der Universität, einen Beschluss der Universität, die Studienordnung oder gegen andere interne Vorschriften der Universität verstößt oder wenn sie ein wichtiges Interesse der Universität beeinträchtigt.

6. Gegen die Entscheidung des für studentische Angelegenheiten zuständigen Prorektors kann ein Widerspruch an das Woiwodschaftsverwaltungsgericht unter den in den separaten Vorschriften bestimmten Bedingungen eingelegt werden.

KAPITEL II

Rechte und Pflichten des Studierenden

§ 9 [Rechte des Studierenden]

1. Der Studierende hat, außer den Berechtigungen, die auf die Gesetze und die Satzung der Universität zurückzuführen sind, das Recht insbesondere:

- 1) eigene wissenschaftliche, kulturelle, touristische und sportliche Interessen zu entwickeln und zu diesem Zweck die didaktischen Räume, Ausstattung und Mittel der Universität zu nutzen sowie Hilfe von Hochschullehrern und Universitätsorganen in Anspruch zu nehmen,
- 2) die Lehrveranstaltungen zu bewerten in der Form von Ergänzung des Fragebogens; die Bewertung wird im Einklang mit den an der Universität geltenden Vorschriften gehalten,
- 3) die für die Studierenden und die Universität wesentlichen Meinungen zu äußern, unmittelbar oder über Vertreter der Studierenden in den Kollegialorganen der Universität und in den Organen der studentischen Selbstverwaltung,
- 4) hinsichtlich des Studienverlaufs und der sozialen Angelegenheiten Beschwerden einzulegen und Anträge zu stellen,
- 5) an einer von studentischer Selbstverwaltung veranstalteten Schulung im Bereich der Rechte und Pflichten des Studierenden einmalig teilzunehmen.

2. Den in der Studienordnung und in den Beschlüssen des Senats sowie des Fakultätsrats formulierten Regelungen gemäß ist der Studierende insbesondere dazu berechtigt:

- 1) von den durch die Hochschullehrer angebotenen Sprechstunden, in denen sie für die Studierenden aller Formen des Studiums erhältlich sein sollen, Gebrauch zu machen,
- 2) Teil des Studienprogramms an einer anderen in- oder ausländischen Universität zu realisieren, unter den in den separaten Vorschriften bestimmten Bedingungen,
- 3) Hilfe der Universität in Anspruch zu nehmen – den separaten Vorschriften gemäß – bei der Arbeitssuche oder um Berufspraktikum zu finden,
- 4) Einsicht in die Informationen, die für den Abschluss einer Studienphase grundlegend sind, zu nehmen.

§ 10 [Preise]

1. Der sich durch besondere Studienergebnisse oder Sportleistungen auszeichnende, modellhaft seine Pflichten erfüllende und zugleich disziplinierte Studierende von tadelloser ethischer Haltung kann Preise oder Auszeichnungen erhalten im Einklang mit den in den separaten Vorschriften bestimmten Regelungen. Diese umfassen insbesondere:

- 1) den Preis des Rektors,
- 2) den Preis des Dekans,

- 3) Preise, die durch Organe der öffentlichen Verwaltung, wissenschaftliche Vereine, soziale Institutionen oder andere Stifter gestiftet wurden,
 - 4) einen Gratulationsbrief von Rektor oder Dekan.
2. Der Antrag auf die Gewährung der Preise oder Auszeichnungen des Rektors kann von dem Dekan, dem Fakultätsrat oder von den Organen der studentischen Selbstverwaltung gestellt werden.
3. Die Modalitäten für die Gewährung der Preise des Rektors bestimmt der Senat, ausschließlich der im Abs. 1, Pkt. 4 genannten Auszeichnungen, wo die Modalitäten vom Rektor bestimmt werden.
4. Der Antrag auf die Gewährung der Preise oder Auszeichnungen des Dekans kann von einem an der Fakultät eingestellten Hochschullehrer, einer studentischen Organisation oder dem zuständigen Organ der studentischen Selbstverwaltung gestellt werden.
5. Die Modalitäten für die Gewährung der Preise des Dekans bestimmt der Dekan der jeweiligen Fakultät im Einvernehmen mit studentischer Selbstverwaltung.

§ 11 [Pflichten des Studierenden]

1. Der Studierende ist verpflichtet, den Inhalt des Gelöbnisses und der Studienordnung sowie die Vorschriften der Universität zu beachten, die Anordnungen der Universität und ihrer Organe auszuführen, den guten Ruf der Universität Stettin zu pflegen und ihre Traditionen und Bräuche zu respektieren.
2. Der Studierende ist verpflichtet zur ethischen Erbringung der Abschlussleistungen und zur Vorbereitung der Abschluss- und Diplomarbeiten mit Beachtung der Urheberrechte und anderer Rechte in Bezug auf geistiges Eigentum.
3. Der Studierende ist verpflichtet, fällige Gebühren für Bildungsdienstleistungen termingemäß zu entrichten, wenn solche Gebühren in separaten Vorschriften bestimmt sind.
4. Der Studierende ist verpflichtet, jegliche Änderungen der Personaldaten, die den Inhalt der Dokumentation des Studienverlaufs beeinflussen, innerhalb der Frist von 14 Tagen nach der Entstehung der Änderung im zuständigen Dekanat bekannt zu geben.

§ 12 [Disziplinarische Verantwortung]

Für die Verletzung der an der Universität geltenden Vorschriften und für die gegen die Würde des Studierenden verstoßenden Taten trägt der Studierende disziplinarische Verantwortung nach den in separaten Vorschriften bestimmten Regeln.

KAPITEL III

Organisation des Studiums

§ 13 [Organisation des akademischen Jahres]

1. Das akademische Jahr dauert vom 1. Oktober bis zum 30. September und umfasst zwei Semester.
2. Der Rektor erlässt die Anordnung über eine detaillierte Aufteilung des akademischen Jahres und der einzelnen Semester, wobei die für Lehrveranstaltungen sowie die Prüfungs- und Nachprüfungsperiode vorgesehene Zeit insbesondere ausgesondert wird und die Termine für Ferienperioden zu Weihnachten und zu Ostern sowie Semesterferienperioden zu Winterferien und Sommerferien festgelegt werden. Der Anordnungserlass erfordert eine vorherige Einholung der Stellungnahme des zuständigen Organs der studentischen Selbstverwaltung.

§ 14 [Studienprogramm]

1. Der Studierende studiert im Rahmen einer Studienrichtung, Stufe des Studiums und eines Bildungsprofils sowie einer Spezialisierung, wenn solche im Studienprogramm vorgesehen ist.
2. Anwendbar ist das zum Zeitpunkt der Aufnahme des Studiums durch den Studierenden geltende Lehrprogramm. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf einen Studierenden, der ein Semester wiederholt, von einer anderen Universität gewechselt hat oder sein Studium nach Beurlaubungszeit fortsetzt oder wieder aufnimmt.
3. Die Dauer des Direktstudiums des ersten Grades (Bachelor-Studium) beträgt mindestens 6 Semester, des Ingenieurstudiums – mindestens 7 Semester, des Studium des zweiten Grades (Magister-Studium) – 3 bis 5 Semester, und des einheitlichen Magisterstudiums – 9 bis 12 Semester.
4. Die Dauer des Fernstudiums ist im Studienprogramm enthalten und sie kann länger sein als diese des Direktstudiums.
5. Das Studienprogramm wird vom Dekan auf der Internetseite der Fakultät vor dem Beginn des akademischen Jahres bekannt gegeben.

§ 15 [Zeitliche Organisation des Lehrprozesses]

1. Die detaillierte zeitliche Organisation des Lehrprozesses bestimmt der Dekan der jeweiligen Fakultät nach Einholung der Stellungnahme des zuständigen Organs der studentischen Selbstverwaltung und gibt sie an der Anschlagtafel sowie auf der Internetseite der Fakultät vor dem Semesterbeginn, nicht später jedoch als 7 Tage vor dem Beginn der Lehrveranstaltungen, bekannt.
2. Die Änderungen in der zeitlichen Organisation des Lehrprozesses können vom Dekan der jeweiligen Fakultät oder von der von ihm designierten Person nach Einholung der Stellungnahme des zuständigen Organs der studentischen Selbstverwaltung vorgenommen werden.

§ 16 [In einer Fremdsprache realisierte Fächer]

1. Im Lehrprogramm des in der polnischen Sprache realisierten Studiums sind Fächer, die in einer Fremdsprache realisiert werden, zugelassen, je nach dem Interesse der Studierenden und den Möglichkeiten der Universität. Diese Fächer können den Status der Wahlfächer haben oder parallel zu den Fächern in der polnische Sprache unterrichtet werden.
2. Die Aufgabenstellung und Bedingungen der Lehrveranstaltungen, Tests des Wissens und der Fähigkeiten, Diplomprüfungen und Vorbereitung der Diplomarbeiten, die in einer Fremdsprache durchgeführt werden, bestimmt der Dekan der jeweiligen Fakultät nach Einholung der Stellungnahme des Fakultätsrates.

§ 17 [ECTS-Punkte]

1. Das Studium an der Universität verläuft im Europäischen System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen, im Folgenden ECTS genannt.
2. Die Zahl der im Studienplan vorgesehenen ECTS-Punkte für ein Semester beträgt von 28 bis 32 und für das akademische Jahr 60.
3. Im Falle des Fernstudiums, wenn seine Dauer länger ist als diese von Direktstudium, ist die Zahl der Punkte pro Semester entsprechend niedriger, wobei die Gesamtzahl für das ganze Studium genauso hoch sein soll wie für das Direktstudium.

§ 18 [Formen der Lehrveranstaltungen]

1. Die Vorlesungen an der Universität sind offen.
2. Andere Formen der Lehrveranstaltungen können mit Einwilligung des Unterrichtenden offen sein.
3. Die Vorlesungen werden von Professoren oder Personen mit dem akademischen Grad eines habilitierten Doktors durchgeführt.
4. Der Dekan der jeweiligen Fakultät kann für die Periode, die bis zu einem akademischen Jahr dauert, zur Durchführung der Vorlesungen Personen mit dem akademischen Grad eines Doktors bevollmächtigen.
5. Der Dekan der jeweiligen Fakultät kann nach vorheriger Einholung der Stellungnahme des Fakultätsrates, sich an den Rektor mit der Bitte wenden, im Rahmen des Studiums vom praktischen Bildungsprofil, zur Durchführung der Vorlesungen Personen mit Magistergrad und beträchtlicher außer der Universität gewonnener Berufserfahrung zu bevollmächtigen.

§ 19 [Anmeldung zu den Wahlfächern und zur Spezialisierung]

1. Die Anmeldung zu den Wahlfächern und zur Spezialisierung soll auf solch eine Art und Weise organisiert werden, dass der Studierende sie mit dem Semesterbeginn besuchen kann.
2. Die Anmeldung zu den Wahlfächern erfolgt zwei Mal im Semester. Nach dem Ende der ersten Anmeldefrist werden die Wahlfächer aus dem Angebot zurückgezogen, wo die Zahl der registrierten Interessenten ungenügend ist. Das modifizierte Angebot wird nicht später als 2 Wochen vor dem Beginn jedes Semesters angekündigt. Die Studierenden können die Wahl des Faches nach dem Semesterbeginn nicht ändern, es sei denn, der Prodekan für studentische Angelegenheiten bestimmt es anders.
3. Die Fristen und Modalitäten der Anmeldung zum Fach und zur Spezialisierung bestimmt der Prodekan für studentische Angelegenheiten oder eine von ihm designierte Person und bringt sie zur öffentlichen Kenntnis mindestens innerhalb der Frist von 14 Tagen vor dem Anmeldebeginn.
4. Das Recht zur Teilnahme an den Lehrveranstaltungen kann durch Folge der Fächer bedingt werden oder durch Maximalzahl der Teilnehmer in einer Gruppe begrenzt werden.

§ 20 [Einteilung in Studentengruppen]

Die Modalitäten der Einteilung in Studentengruppen in Bezug auf einzelne Typen der Lehrveranstaltungen bestimmt ein separater Beschluss des Senats der Universität.

§ 21 [Betreuer des Studiengangs]

1. Der Dekan der jeweiligen Fakultät kann auf eigene Initiative oder auf Antrag des Organs der studentischen Selbstverwaltung einen Betreuer der Studiengänge oder der Studentengruppen berufen.
2. Der Betreuer des Studiengangs erteilt den Studierenden Ratschläge und Hilfe in allen mit der Organisation des Studiums verbundenen Angelegenheiten.
3. Den detaillierten Aufgabenumfang des Betreuers bestimmt der Dekan der jeweiligen Fakultät nach Einholung der Stellungnahme des Fakultätsrates. Der Dekan ist verpflichtet, den Aufgabenumfang des Betreuers öffentlich bekannt zu geben.
4. Ein Studierender mit Behinderung kann einen Antrag auf Zuweisung eines Betreuers an den Prodekan für studentische Angelegenheiten stellen. Die Aufgabe des Betreuers besteht darin, die speziellen Bedürfnisse des Studierenden in Bezug auf die Organisation des Studiums und die Realisierung des Lehrprozesses, insbesondere hinsichtlich der Anpassung

der Bedingungen des Studierens zur Art der Behinderung, zu bestimmen und dem Prodekan für studentische Angelegenheiten vorzustellen.

§ 22 [Gebühren für das Studium]

Der Rektor bestimmt die Modalitäten der Entrichtung von Gebühren für Bildungsdienstleitungen, darin das Verfahren bei und die Bedingungen für die – ganzheitliche oder partielle – Befreiung von der Gebührenpflicht in Bezug auf die Studierenden mit besonders guten Ergebnissen, auf die an internationalen Stipendiumsprogrammen teilnehmenden Studierenden oder auf diejenigen, die in schwierige materielle Lage geraten sind.

§ 23 [Methoden und Techniken der Fernbildung]

Die Bestimmungen dieser Studienordnung sind entsprechend auf das Studium mit Verwendung der Methoden und Techniken der Fernbildung anwendbar.

§ 24 [Die außerhalb des Studienprogramms realisierten Fächer]

1. Die erlangten Noten in den Fächern, die außerhalb des Studienprogramms realisiert werden, werden bei der Ermittlung des Mittelwerts der Semester- und Jahresnoten sowie des Mittelwerts von den während des Studienverlaufs erworbenen Noten nicht berücksichtigt.
2. Die von dem Studierenden abgeschlossenen Fächer werden im Diploma Supplement erwähnt.

§ 25 [Individuelle Organisation des Studiums]

1. Zu den Umständen, die den Studierenden zur Beantragung einer individuellen Organisation des Studiums (IOS) berechtigen, gehören:
 - a) selbständige Erziehung des Kindes bis zum Zeitpunkt, wo die primarschulische Bildung des Kindes beginnt,
 - b) Betreuung und Pflege eines kranken Angehörigen,
 - c) die Bescheinigung über den Grad der Behinderung (schwere oder moderate Behinderung),
 - d) das zeitlich parallele Studium verschiedener Studiengänge,
 - e) die Beteiligung an wissenschaftlichen und gemeinnützigen Studentenorganisationen nach Vorlage der entsprechenden, durch ein dazu ermächtigtes Organ ausgestellten Bescheinigung,
 - f) die Beteiligung an sportlichen Organisationen oder Vertretungen nach Vorlage der entsprechenden, durch den Sportverein oder den Universitätssportverein ausgestellten Bescheinigung,
 - g) besondere Arbeitspflichten des Studierenden im Fernstudium,
 - h) Nachweis ausgezeichneter Studienleistungen und der Notendurchschnitt für vorangegangenes Semester min. 4,0.
2. Der Prodekan für studentische Angelegenheiten bewilligt dem Studierenden jederzeit auf Antrag des Studierenden das Recht zur IOS. Die Entscheidung über die Bewilligung der IOS ist eine bedingte Entscheidung und wird nach der Vorlegung der schriftlichen Einverständnisse mit Lehrveranstaltungsleitenden vollstreckt. Die Entscheidung kann nicht rückwirkend angewendet werden.
3. Die Art und Weise der Teilnahme an Lehrveranstaltungen sowie die Formen der Erfüllung der Studierendenpflichten bestimmt eine Vereinbarung, die zwischen dem Studierenden und dem Lehrveranstaltungsleitenden in schriftlicher oder elektronischer Form (mit Einwilligung des Lehrveranstaltungsleitenden) innerhalb der Frist von 2 Wochen nach dem Empfang der Entscheidung des Prodekans für studentische Angelegenheiten getroffen wird.

4. Der Muster für die schriftliche Vereinbarung mit Lehrveranstaltungsleitenden hinsichtlich der Bewilligung der IOS wird von dem Rektor in einer separaten Anordnung bestimmt.
5. Der Studierende ist verpflichtet, die in Abs. 3 genannte Vereinbarung unverzüglich im Dekanat einzureichen.
6. IOS ist keine Grundlage für eine Verschiebung in Bezug auf den Termin der Erbringung der Abschlussleistung in die Zeit nach der Nachprüfungsperiode.
7. Wenn die Umstände, die den Grund für die Bewilligung einer individuellen Organisation des Studiums bildeten, nicht mehr bestehen, zieht der Prodekan für studentische Angelegenheiten seine Bewilligung zurück.

§ 26 [Individuelles Studienprogramm]

1. Zu den Umständen, die den Studierenden zur Gewährung eines individuellen Studienprogramms (ISP) berechtigen, gehören:
 - a) Nachweis ausgezeichneter Studienergebnisse oder Sportleistungen,
 - b) Teilnahme an einem durch die Universität organisierten Studierendenaustausch (mit einer in- oder ausländischen Universität).
2. Mit Einwilligung des Dekans der jeweiligen Fakultät kann ISP dem Studierenden gewährt werden in Bezug auf die Eigenart des gebildeten Studiums, wo die Durchführung des Lehrprogramms die Änderung der Organisation dieses Studiums erfordert.
3. Für den Studierenden mit gewährtem ISP beruft der Dekan einen wissenschaftlichen Betreuer, nach vorheriger Einholung der Stellungnahme des Fakultätsrates. Der Betreuer bestimmt den Studienplan, der durch den Prodekan für studentische Angelegenheiten genehmigt wird.
4. Das durch ausgezeichnete Bildungsleistungen begründete IPS kann dem Studierenden nicht früher als nach dem erfolgreichen Abschluss des ersten Studienjahres des Studiums des ersten Grades oder des ersten Studienjahres des einheitlichen Magisterstudiums gewährt werden. Der Notendurchschnitt aus dem die Gewährung des ISP vorangehenden Studienjahr soll mindestens 4,5 betragen.
5. In Bezug auf das Studium des zweiten Grades kann dem Studierenden schon im ersten Studiensemester ISP gewährt werden auf der Grundlage des im Verlauf des Studiums des ersten Grades oder des einheitlichen Magisterstudiums erlangten Notendurchschnitts mindestens 4,5.
6. In Bezug auf alle Grade des Studiums kann dem Studierenden ein IPS auf der Grundlage der ausgezeichneten Sportsleistungen nicht früher als nach dem erfolgreichen Abschluss des ersten Studiensemesters gewährt werden.
7. Der Studierende, der sein ISP nicht wie vereinbart realisiert, kann, auf Antrag des Betreuers, gemäß Beschluss des Prodekans für studentische Angelegenheiten, angewiesen werden, das Studium nach allgemeingültigen Regeln fortzusetzen. Der Studierende kann auf eigene Initiative den Verzicht auf Realisierung von ISP beim Prodekan für studentische Angelegenheiten beantragen.

§ 27 [Bestätigung der Lerneffekte]

1. Den infolge der Bestätigung der Lerneffekte zum Studium im Rahmen der bestimmten Studienrichtung, des Studiengrades und Bildungsprofils aufgenommenen Studierenden bewilligt der Prodekan für studentische Angelegenheiten ein individuelles Studienprogramm.
2. Für den Studierenden mit dem individuellen Studienprogramm beruft der Dekan der jeweiligen Fakultät, im Einklang mit den durch den Dekan der jeweiligen Fakultät bestimmten Regelungen, nach Einholung der Stellungnahme des Fakultätsrates einen

wissenschaftlichen Betreuer. Der Betreuer bestimmt das Studienprogramm, das mit den im Studienprogramm bestimmten Lerneffekten übereinstimmt.

3. Für die Studierenden mit dem in Abs. 2 genannten individuellen Studienprogramm können keine separaten Lehrveranstaltungsgruppen geschaffen werden.

4. Die detaillierten Modalitäten der Bestätigung der Lerneffekte werden in separaten Vorschriften der Universität Stettin bestimmt.

KAPITEL IV

Die Regeln der Eintragung und des Semesterabschlusses

§ 28 [Volle und bedingte Eintragung]

1. Die Grundlage der Eintragung ist das ECTS-Leistungspunktesystem.

2. Die Eintragung des Studierenden in das nächste Studiensemester kann in der Form einer vollen oder bedingten Eintragung erfolgen.

3. Eine volle Eintragung erfolgt beim Studierenden, der die Abschlussleistung aller Fächer und Module im bisherigen Studienverlauf erfolgreich erbracht hat und der die im Studienprogramm vorgesehene Zahl der Punkte erlangt hat.

4. Eine bedingte Eintragung erfolgt beim Studierenden, der das zulässige Defizit der Punkte im bisherigen Studienverlauf nicht überschritten hat und der alle vom Prodekan für studentische Angelegenheiten bestimmten Pflichten erfüllt hat. Im Falle der bedingten Eintragung wird von dem Studierenden das Studienprogramm realisiert, das dem akademischen Jahr, in dem er das Studium begann, zugeschrieben wurde.

5. Das zulässige Defizit der Punkte darf nicht 15 ECTS-Punkte überschreiten in den Fächern, die der Studierende entsprechend dem Studienprogramm im gegebenen Semester zu realisieren verpflichtet war, mit dem Vorbehalt, dass zum Zeitpunkt der Eintragung ins nächste Studiensemester das Gesamtdefizit der ECTS-Punkte in all den Fächern, die der Studierende im bisherigen Studiengang nicht realisiert hat, nicht höher als 30 ECTS-Punkte sein darf. Das Defizit der Punkte umfasst nicht die Punkte, die den Fächern zugeordnet sind, die programmspezifische Unterschiede nach der Wiederaufnahme des Studiums, nach der Rückkehr aus dem Urlaub sowie nach dem Wechsel von der Universität oder der Studienrichtung darstellen. Die Höhe des Defizits wird nach jedem Semester kontrolliert.

6. Dem Lehrveranstaltungsleitenden obliegt es, die Ergebnisse der Abschlusskontrollen und Prüfungen unverzüglich in das IT-System der Universität einzutragen. In den vom Dekan der jeweiligen Fakultät bestimmten Terminen ist der Lehrveranstaltungsleitende verpflichtet, die unterschriebenen Protokolle im Dekanat abzugeben.

7. Der Prodekan für studentische Angelegenheiten fällt die Entscheidung über die Zahl der anerkannten Punkte, die ins Studienbuch, in die Leistungskarte des Studierenden und ins IT-System der Universität eingetragen werden.

8. Der Prodekan für studentische Angelegenheiten ordnet die Eintragung des Studierenden ins nächste Studiensemester an.

9. Der Studierende, dessen Eintragung bedingt ist, besucht und schließt alle Fächer nach dem Studienprogramm im Semester, in dem er eingetragen ist, ab, sowie schließt die Fächer ab, die er in den früheren Semestern nicht abgeschlossen hat und die vom Prodekan für studentische Angelegenheiten für den Abschluss in dem Semester, in dem der Studierende eingetragen ist, bestimmt wurden.

10. In Bezug auf den Studierenden, der einer bedingten Eintragung ins nächste Studiensemester unterliegt, kann der Prodekan für studentische Angelegenheiten Folgendes anordnen:

- 1) Ablegung einer einmaligen kostenlosen zusätzlichen Prüfung bzw. Erbringung des benoteten Leistungsnachweises im Falle des erfolgreichen Abschlusses der obligatorischen Lehrveranstaltungen;
- 2) Wiederholung eines Faches im Falle des negativen Abschlusses der obligatorischen Lehrveranstaltungen des gegebenen Faches;
- 3) Wiederholung eines Faches im Falle des negativen Abschlusses einer einmaligen kostenlosen zusätzlichen Prüfung bzw. des negativ bescheinigten Leistungsnachweises im Fach.

11. Der Studierende ist zur Wiederholung desselben Faches nur einmalig berechtigt. Bei der Wiederholung des in einem Studienjahr realisierten Faches ist der Studierende verpflichtet, nur die Lehrveranstaltungen aus dem gegebenen Studiensemester zu wiederholen, in denen er das Defizit der ECTS-Punkte erlangte. Die Wiederholung des Faches ist gebührenpflichtig nach den in separaten Vorschriften bestimmten Regeln. Im Falle des negativ bescheinigten Leistungsnachweises in dem zu wiederholenden Fach wird entsprechend § 29 der vorliegenden Studienordnung angewendet.

§ 29 [Erneute Eintragung in dasselbe Semester]

1. In Bezug auf den Studierenden, der die Bedingungen der vollen oder bedingten Eintragung nicht erfüllt hat, entscheidet der Prodekan für studentische Angelegenheiten über eine erneute Eintragung in dasselbe Semester oder über die Streichung aus der Liste der Studierenden.
2. Der Studierende, der erneut in demselben Semester registriert wurde, muss nicht in den Fächern, die er bereits erfolgreich abgeschlossen hat, Leistungsnachweise erbringen oder Prüfungen ablegen. Im Falle der Programmänderungen in Bezug auf Lerneffekte, wird die Entscheidung über die Anerkennung der Gleichwertigkeit der abgeschlossenen Fächer am Beginn des Semesters vom Prodekan für studentische Angelegenheiten gefällt.
3. Im Falle der Wiederholung des Semesters finden die im § 28 Abs. 10 – 11 bestimmten Vorschriften Anwendung.
4. Der Studierende darf im Laufe des Studiums in dasselbe Semester einmalig wieder eingetragen werden.

§ 30 [Erklärung hinsichtlich der zusätzlichen Fächer]

Vor dem Beginn der Lehrveranstaltungen gibt der Studierende in dem Termin und der vom Prodekan für studentische Angelegenheiten bestimmten Form eine Erklärung hinsichtlich der zusätzlichen Fächer, die er in dem gegebenen Semester besuchen will, ab. Eine Nichtablegung der Erklärung von dem Studierenden bedeutet, dass er ausschließlich zu den im Studienprogramm für das Semester, in dem er eingetragen ist, genannten Fächern angemeldet ist sowie zu den Fächern, die er in den früheren Semestern nicht abgeschlossen hat und die für den Abschluss in dem Semester, in dem der Studierende eingetragen ist, bestimmt wurden.

§ 31 [Semester]

1. Jedes Semester wird im Einklang mit dem Studienprogramm abgeschlossen.
2. Für den erfolgreichen Abschluss eines Semesters sind folgende Bedingungen zu erfüllen :
 - 1) Erbringung des Leistungsnachweises in allen im gegebenen Semester im Studienprogramm genannten Pflichtfächern,

- 2) Erlangen seit dem Beginn des Studiums der Gesamtzahl der Punkte im Einklang mit dem Studienprogramm mit Berücksichtigung des zulässigen Defizits der ECTS-Punkte.
3. Bei dem Abschluss des Sommersemesters ist zusätzlich eine Bestätigung der obligatorisch durchgeführten prophylaktischen Untersuchungen in Bezug auf die Studienrichtungen, wo sie verlangt wird, erforderlich.
4. Der Abschluss des Semesters bei den Studierenden, die ihr Studium teilweise im Ausland abschließen, kann mit der Zustimmung des zuständigen Prorektors in den individuell mit dem Prodekan für studentische Angelegenheiten vereinbarten Terminen bestimmt werden.

§ 32 [Praktika]

1. Der Studierende ist verpflichtet, während des Studiums Praktikum zu machen, wenn es im Studienprogramm vorgesehen ist.
2. Dem als obligatorisch im Studienprogramm vorgesehenen Praktikum werden ECTS-Punkte zugeschrieben. Soll das Praktikum nicht erfolgreich abgeschlossen werden, wird diese Tatsache dem Mangel an erfolgreichem Abschluss des Faches gleichgestellt.
3. Das Praktikum wird nicht benotet, es sei denn, es wird im Studienprogramm anders bestimmt.
4. Im Studienbuch wird, an der für die Einschreibungen hinsichtlich Praktika vorgesehenen Stelle, der Ort und die Dauerzeit des Praktikums eingetragen.
5. Die Regeln, nach denen das Praktikum gemacht und abgeschlossen wird, bestimmt die durch das Dezernat für Angelegenheiten der betreffenden Studienrichtung und den Dekan der jeweiligen Fakultät nach der vorherigen Einholung der Stellungnahme des Fakultätsrates beschlossene Praktikumsordnung.
6. Im Falle der Abberufung des Studierenden vom Praktikum wegen einer Verletzung der Ordnung des Arbeitsplatzes verliert der Studierende das Recht zum Praktikumsabschluss bis der Prodekan für studentische Angelegenheiten in dieser Angelegenheit eine Entscheidung fällt.
7. Als Grundlage zum Abschluss des Praktikums oder seines Teils kann die Berufsarbeit oder die Sozialarbeit anerkannt werden, wenn die erlangten Lerneffekte den im Studienprogramm genannten Voraussetzungen entsprechen. Der Abschluss auf dieser Grundlage ist gleichbedeutend mit der Befreiung des Studierenden von der Pflicht, das Praktikum zu machen. Die Entscheidung in dieser Angelegenheit fällt der Prodekan für studentische Angelegenheiten.

§ 33 [Streichung aus der Studierendenliste]

1. Der Prodekan für studentische Angelegenheiten streicht den Studierenden aus der Liste der Studierenden bei:
 - 1) Nichtaufnahme des Studiums,
 - 2) Verzicht auf ein Studium,
 - 3) einer nicht abgegebenen Diplomarbeit oder einer nicht abgelegten Diplomprüfung,
 - 4) Auferlegung einer Disziplinarstrafe in Form der Verweisung von der Universität.
2. Der Prodekan für studentische Angelegenheiten kann den Studierenden aus der Liste der Studierenden streichen:
 - 1) bei Abwesenheit in obligatorischen Lehrveranstaltungen,
 - 2) beim Unterbleiben von Studienfortschritten,
 - 3) wenn das Semester oder das Studienjahr nicht im vorgegebenen Termin erfolgreich abgeschlossen wurde,

- 4) bei Nichtentrichtung von Studiengebühren.
3. Unter Nichtaufnahme des Studiums wird Folgendes verstanden:
 - 1) unentschuldigte Nichtablegung des Gelöbnisses innerhalb der Frist von 21 Tagen nach dem Beginn des Studienjahres,
 - 2) Nichtanmeldung des Studierenden im Dekanat nach der Rückkehr aus dem Urlaub innerhalb der Frist von 7 Tagen.
4. Der Verzicht auf ein Studium erfolgt durch Einreichung einer schriftlichen Erklärung von dem Studierenden, dass er auf das Studium verzichtet.
5. Das Unterbleiben von Studienfortschritten kann festgestellt werden, wenn der Grad der Beherrschung von den im Studienprogramm genannten Inhalten von dem Studierenden die Möglichkeit des Erlangen der vorgesehenen Lerneffekte ausschließt, insbesondere wenn dasselbe Fach zweimal nicht erfolgreich abgeschlossen wird.

KAPITEL V

Abschluss des Faches

§ 34 [Fach]

1. Der Lehrveranstaltungsleitende ist verpflichtet, beim ersten Treffen Folgendes zu bestimmen und den Studierenden bekanntzugeben (im Einklang mit dem Syllabus):
 - 1) die Regeln der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen,
 - 2) die Bedingungen der Entschuldigung und Nachholung der Abwesenheiten in der Lehrveranstaltung,
 - 3) die Bedingungen sowie die Art und Weise der Teilnahme an abschließenden Leistungskontrollen und Prüfungen sowie die Bedingungen und Kriterien der erfolgreichen Erbringung des Leistungsnachweises,
 - 4) die an die Form des Studiums angepassten Termine der Sprechstunden.
2. Die Teilnahme des Studierenden an allen Formen der Lehrveranstaltungen außer Vorlesungen ist obligatorisch.
3. Die Abwesenheit in der Lehrveranstaltung entschuldigt der Lehrveranstaltungsleitende aufgrund der vom Studierenden vorgelegten Dokumente.
4. Sollen die von dem Studierenden vorgelegten Dokumente Zweifel des Lehrveranstaltungsleitenden wecken, wird die Entscheidung über eine eventuelle Entschuldigung der Abwesenheit vom Prodekan für studentische Angelegenheiten gefällt.
5. Die Art und Weise sowie die Form der Aufholung der als Folge der Abwesenheit in der Lehrveranstaltung entstandenen Rückstände bestimmt der Leitende dieser Lehrveranstaltung.

§ 35 [Abschluss des Faches]

1. Der Abschluss des Faches, das nach dem Studienprogramm nicht mit einer Prüfung endet, erfolgt nach dem Abschluss aller Komponenten der Lehrveranstaltungen, nach denen das Fach realisiert wird. Die abschließende Leistungskontrolle soll vor der Prüfungsperiode organisiert werden. Der Studierende muss über den Termin der Leistungskontrolle innerhalb der Frist von 14 Tagen vor dem geplanten Termin der Leistungskontrolle informiert werden. Die Informierung des Studierenden über den Termin der abschließenden Leistungskontrolle erfolgt auf die an der Fakultät übliche Art und Weise.
2. Das Testat des erfolgreichen Abschlusses der Lehrveranstaltung, die mit keiner Prüfung endet, wird vom Leitenden dieser Lehrveranstaltung erteilt.

3. Der Abschluss der Lehrveranstaltungen außer dem Sportunterricht und den im Studienprogramm genannten Lehrveranstaltungen vom informativen Charakter wird mit einer Note bestätigt.
4. Der Studierende ist verpflichtet, die Testate des Abschlusses aller Fächer, zu denen er in einem gegebenen Semester angemeldet ist, vor dem Beginn der Prüfungsperiode zu erlangen.
5. Der Studierende darf in der Nachprüfungsperiode wiederholt an einer abschließender Leistungskontrolle in einem Fach, dessen erfolgreicher Abschluss mit einer Note bestätigt sein soll, teilnehmen. Dies jedoch nur unter der Bedingung, dass diese abschließende Leistungskontrolle mit „mangelhaft“ bewertet wurde.
6. Der Studierende, der an wissenschaftlichen Arbeiten, Kursen, Schulungen oder anderen Bildungsformen teilnahm, kann von der Pflicht der Teilnahme an Lehrveranstaltungen (ganzheitlich oder teilweise) im Rahmen eines Faches befreit werden, wenn er die Lerneffekte, die in diesem Fach erlangt werden, im Rahmen der oben genannten Bildungsformen erlangt hat. In solch einem Fall kann dem Studierenden das Testat des erfolgreichen Abschlusses des gegebenen Faches erteilt werden auf der Grundlage der Anerkennung der erlangten Lerneffekte. In den oben genannten Angelegenheiten entscheidet der Prodekan für studentische Angelegenheiten nach Berücksichtigung der schriftlichen Stellungnahme des zuständigen Koordinators des Faches.
7. Im Falle der Befreiung von der Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Rahmen eines Fremdsprachenlektorats wird die Entscheidung vom zuständigen Lektor gefällt.

§ 36 [Zulassung zur Prüfung in einem Fach]

1. Der vorhergehende Abschluss von obligatorischen Lehrveranstaltungen im jeweiligen Fach ist Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung.
2. Die Prüfung ist eine Kontrolle der vom Studierenden erlangten Lerneffekte, die im Syllabus genannt sind. Eine Prüfung kann in mündlicher oder schriftlicher Form, beziehungsweise mit Anwendung beider Formen durchgeführt werden.
3. Die Prüfung wird vom Lehrveranstaltungsleitenden durchgeführt. In begründeten Fällen kann der Prodekan für studentische Angelegenheiten einen anderen Experten mit der Durchführung der Prüfung beauftragen.
4. Das Prüfungsergebnis (die Note) kann, im Einklang mit dem Syllabus, eine Komponente der Gesamtnote in einem gegebenen Fach ausmachen.
5. Bei der Prüfung soll der Studierende das Studienbuch und die Leistungskarte vorzeigen, es sei denn, der Prodekan für studentische Angelegenheiten verordnet es anders.
6. Auf Antrag des Organs der studentischen Selbstverwaltung oder auf eigene Initiative kann der Prodekan für studentische Angelegenheiten zur Prüfung einen Vertreter der Studierenden oder den Betreuer des Studiengangs sowie eine andere Person in der Eigenschaft als Beobachter abordnen.
7. Die Studierenden mit Behinderungen können Anpassung der Form oder Termine an ihre begründeten Bedürfnisse beantragen. Die Art und Weise solcher Anpassung wird in separaten auf der Internetseite des Büros für Behindertenangelegenheiten aufgeführten Vorschriften bestimmt.

§ 37 [Unselbständigkeit der Arbeit des Studierenden]

1. Soll der Prüfer im Laufe der Prüfung oder anderer Form der abschließender Leistungskontrolle in einem Fach Unselbständigkeit der Arbeit oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel durch den Studierenden feststellen, erklärt er die Prüfung oder

andere Form der abschließender Leistungskontrolle für nicht bestanden und gibt die Note „mangelhaft“.

2. In dem in Abs. 1 genannten Fall können entsprechend die Vorschriften des § 12 der Studienordnung angewendet werden.

§ 38 [Organisation der Prüfungsperiode]

1. Die detaillierte Organisation der Prüfungsperiode bestimmt der Dekan nach Anhörung der Prüfer und nach der Einholung der Stellungnahme des Organs der studentischen Selbstverwaltung bis spätestens einen Monat vor dem Beginn der Prüfungsperiode.

2. Die Gesamtzahl der im Studienplan vorgesehenen Prüfungen darf nicht mehr als 8 in einem akademischen Jahr und 5 in einer Prüfungsperiode betragen. In die Gesamtzahl der Prüfungen werden die Prüfungen in den Fächern, die der Studierende im Rahmen der bedingten Registrierung, der Ablegung einer einmaligen kostenlosen zusätzlichen Prüfung bzw. abschließender Leistungskontrolle wiederholt, oder die auf Nachholung der Unterschiede im Studienprogramm zurückführbaren Prüfungen nicht eingerechnet.

3. Im Ablaufplan der Prüfungsperiode für das Direktstudium wird zwischen den Prüfungen mindestens ein prüfungsloser Tag gesichert. Der Studierende soll an einem Tag nur eine Prüfung ablegen. Diese Regeln gelten nicht für die Prüfungen, die von dem Studierenden individuell im Einverständnis mit den Prüfern geplant werden, für die Prüfungen in den Fächern, die der Studierende im Rahmen der bedingten Registrierung, der Ablegung einer einmaligen kostenlosen zusätzlichen Prüfung bzw. abschließender Leistungskontrolle wiederholt, für die auf Nachholung der Unterschiede im Studienprogramm zurückführbaren Prüfungen, für die im Rahmen der Nachprüfungsperiode abgelegten Prüfungen.

4. Der Studierende, der eine Prüfung oder eine abschließende Leistungskontrolle, die mit einer Note bestätigt wird, im vorgeschriebenen Termin nicht abgelegt hat, behält das Recht, die Prüfung oder die abschließende Leistungskontrolle an dem vom Prüfer oder Prodekan für studentische Angelegenheiten vorgeschriebenen Tag abzulegen, wenn die Abwesenheit vom Prodekan für studentische Angelegenheiten entschuldigt wurde. Dem Studierenden obliegt es, den Antrag auf die Entschuldigung der Abwesenheit innerhalb der Frist von 3 Tagen nach dem Aufhören des Grundes für Abwesenheit im Dekanat einzulegen. Wenn der Studierende eine Prüfung oder eine abschließende Leistungskontrolle, die mit einer Note bestätigt wird, unter den von der Fakultät angezeigten Bedingungen innerhalb der Frist von einem Monat nach dem ersten Termin der Prüfung oder der abschließenden Leistungskontrolle nicht erneut ablegt, wird diese Prüfung oder die abschließende Leistungskontrolle mit der Note „mangelhaft“ bewertet. Sollten irgendwelche Schwierigkeiten mit der Einhaltung der monatlichen Frist, in der Ferienpause seitens der Fakultät auftreten, wird – nach der Entscheidung des Prodekans für studentische Angelegenheiten, der Termin der Prüfung in der Nachprüfungsperiode als der erste Termin der Ablegung der Prüfung angesehen.

5. Beim Mangel an erforderlicher Entschuldigung der Abwesenheit in der Prüfung wird ins Studienbuch, in die Leistungskarte und ins Notenprotokoll vom Prüfer oder in begründeten Fällen vom Prodekan für studentische Angelegenheiten die Note „mangelhaft“ eingetragen.

6. Im Falle der sich wiederholenden Abwesenheiten in den abschließenden Leistungskontrollen oder Prüfungen, die durch den Gesundheitszustand des Studierenden begründet werden, hat der Prodekan für studentische Angelegenheiten das Recht, die Untersuchung des Studierenden durch eine Ärztekommision anzuordnen zwecks Verifizierung der Fähigkeit des Studierenden zur Fortsetzung des Studiums.

7. In besonders begründeten Fällen kann der Prüfer auf Antrag des Studierenden die Prüfung vor der Prüfungsperiode veranstalten. Dem Prüfer obliegt es, den Prodekan für studentische

Angelegenheiten von solch einer Bewilligung und dem Termin solch einer Prüfung zu informieren.

8. Die Ergebnisse der Prüfungen sind spätestens bis Ende der Prüfungsperiode bekannt zu geben.

9. Im Falle der Prüfungen, die in drei letzten Tagen der Prüfungsperiode stattfanden, können die Ergebnisse innerhalb von zwei Tagen nach dem Ende der Prüfungsperiode bekannt gegeben werden.

§ 39 [Wiederholung der abschließender Leistungskontrolle, Wiederholungsprüfung]

Dem Studierenden steht das Recht auf eine Wiederholung der abschließender Leistungskontrolle und eine Nachprüfung in jeder Form der Lehrveranstaltungen zu, unter der Bedingung, dass diese mit „mangelhaft“ bewertet wurden.

§ 40 [Kommissionelle abschließende Leistungskontrolle (Kommissionelle Prüfung)]

1. Der Studierende hat ein Recht auf Einsichtnahme in seine Abschlussarbeit bzw. Prüfungsarbeit.

2. Der Studierende kann nach jeder abschließender Leistungskontrolle bzw. Prüfung innerhalb der Frist von 3 Tagen nach der Einsichtnahme der Studierenden in ihre Abschlussarbeiten beim Prodekan für studentische Angelegenheiten eine kommissionelle abschließende Leistungskontrolle bzw. eine kommissionelle Prüfung beantragen oder den Antrag darauf stellen, dass seine Abschlussarbeit bzw. Prüfungsarbeit durch eine Kommission nachgeprüft wird, wenn er die Richtigkeit der Form oder den Verlauf der abschließenden Leistungskontrolle bzw. Prüfung oder die erlangte Note beanstandet. Der Antrag soll eine Begründung enthalten.

3. Die für die abschließende Leistungskontrolle zuständige Person bzw. der Prüfer bestimmt innerhalb von 3 Tagen nach der Bekanntgabe der Ergebnisse den Termin, in dem die Studierenden in ihre Abschlussarbeiten bzw. Prüfungsarbeiten Einsicht nehmen können. Der Termin der Einsichtnahme in die Arbeiten wird den Studierenden bei der Bekanntgabe der Ergebnisse angegeben. Der Studierende kann eine kommissionelle abschließende Leistungskontrolle bzw. eine kommissionelle Prüfung beantragen, wenn er früher in seine Arbeit Einsicht genommen hat. Der Beginn des Laufes der Frist für die Beauftragung beim Prodekan für studentische Angelegenheiten einer kommissionellen abschließenden Leistungskontrolle bzw. einer kommissionellen Prüfung oder einer Nachprüfung der Abschlussarbeit bzw. Prüfungsarbeit durch eine Kommission wird beibehalten, wenn der Antrag auf die Einsichtnahme innerhalb von 3 Tagen nach der Bekanntgabe der Ergebnisse gestellt wurde.

4. Die schriftlichen Abschlussarbeiten bzw. Prüfungsarbeiten werden ein Jahr lang nach dem Tag der Abschlusskontrolle bzw. Prüfung aufbewahrt.

5. Der Prodekan für studentische Angelegenheiten kann entscheiden, die Abschlussarbeit bzw. Prüfungsarbeit durch eine Kommission nachprüfen zu lassen oder eine kommissionelle abschließende Leistungskontrolle bzw. eine kommissionelle Prüfung in dem vom Studierenden beantragten Bereich anzuordnen.

6. An der Kommissionsnachprüfung der Arbeiten beteiligen sich:

- 1) der Prodekan für studentische Angelegenheiten oder der Dekan – als Vorsitzender,
- 2) zwei Experten in dem gegebenen Fachbereich,
- 3) die Person, die die beanstandete Note erteilt hat – als Beobachter,
- 4) der Vertreter der studentischen Selbstverwaltung – als Beobachter.

7. Die Kommissionelle Nachprüfung der Arbeiten oder eine kommissionelle abschließende Leistungskontrolle bzw. eine kommissionelle Prüfung soll innerhalb der Frist von 3 bis 14 Tagen nach dem Empfang der Entscheidung über die Stattgabe des Antrags vom Studierenden stattfinden.
8. Die kommissionelle abschließende Leistungskontrolle bzw. kommissionelle Prüfung wird von einer Kommission durchgeführt, deren Mitglieder sind:
- 1) der Prodekan für studentische Angelegenheiten oder der Dekan – als Vorsitzender,
 - 2) zwei Experten in dem gegebenen Fachbereich,
 - 3) die Person, die die beanstandete Note erteilt hat – als Beobachter,
 - 4) der Vertreter der studentischen Selbstverwaltung – als Beobachter.
9. In der kommissionellen abschließenden Leistungskontrolle bzw. kommissioneller Prüfung beantwortet der Student die Fragen, die er aus den vorher vorbereiteten Sätzen ausgelost hat. Diese Sätze sollen von den zwei an der kommissionellen abschließenden Leistungskontrolle bzw. kommissioneller Prüfung teilnehmenden Experten vorbereitet werden.
10. Der Kommissionsvorsitzende kann nicht die Person sein, die vorher den Wissensstand des Studierenden überprüft hat.
11. Auf Antrag des Studierenden kann die kommissionelle Nachprüfung der Abschlussarbeit bzw. der Prüfungsarbeit oder die kommissionelle abschließende Leistungskontrolle bzw. kommissionelle Prüfung in Anwesenheit eines von dem Studierenden gewählten Hochschullehrers aus der gegebenen Fakultät stattfinden.
12. Über das Ergebnis der kommissionellen abschließenden Leistungskontrolle bzw. kommissioneller Prüfung entscheidet die Kommission mit Stimmenmehrheit. Die durch die Kommission bestimmte Note ersetzt die beanstandete Note.
13. Bei der Berücksichtigung des vom Studierenden eingelegten Widerspruchs hinsichtlich der kommissionellen Nachprüfung der Abschlussarbeit bzw. der Prüfungsarbeit oder der kommissionellen abschließenden Leistungskontrolle wird dem Studierenden eine durch die Kommission festgelegte Note erteilt. Diese Note ersetzt die beanstandete Note.
14. In Bezug auf den Studierenden, der in der kommissionellen abschließenden Leistungskontrolle bzw. in der kommissionellen Prüfung oder infolge der kommissionellen Nachprüfung der Abschlussarbeit bzw. der Prüfungsarbeit die Note „mangelhaft“ bekam, entscheidet der Prodekan für studentische Angelegenheiten auf der Grundlage von § 28 und § 29 der Studienordnung.

§ 41 [ECTS-Punkte sind dem Fach zugeschrieben]

Mit dem erfolgreichen Abschluss des Faches wird dem Studierenden die dem Fach im Studienprogramm zugeschriebene Punktezahl zuerkannt.

§ 42 [Notenskala]

1. Bei Prüfungen und Abschlüssen, die mit einer Note bestätigt werden, ist folgende Notenskala zu verwenden:

Note an der Universität	Die in den EU-Programmen gültige Note	Die in den EU-Programmen gültige Definition
5,0 sehr gut (bdb)	A	hervorragende Leistungen – nur geringfügige Fehler zulässig
4,5 gut (db+)	B	überdurchschnittlich – mit

		einigen Fehlern
4,0 vollbefriedigend (db)	C	generell solide Arbeit mit merklichen Fehlern
3,5 befriedigend (dst+)	D	zufriedenstellend, aber mit bedeutenden Fehlern
3,0 ausreichend (dst)	E	die Arbeit erfüllt minimale Kriterien
2,0 mangelhaft (ndst)	F	Die Arbeit erfüllt minimale Kriterien nicht – die Punkte können erst zuerkannt werden, wenn der Studierende das ganze Material wiederholt

2. Wenn der Abschluss des Faches nicht mit einer Note zu bestätigen ist, werden folgende Aufzeichnungen und Symbole verwendet:

- 1) bestanden – zal
- 2) nicht bestanden – niezal

3. Die Note „mangelhaft“ (ndst, 2,0, F) oder „niezal“ bedeuten, dass das Fach nicht erfolgreich abgeschlossen wurde.

4. Die Regeln der Berechnung und Bestimmung einer Note werden im Syllabus für das gegebene Fach in der Spalte: „Form und Bedingungen des Abschlusses“ genannt.

5. Für das ganze Fach wird eine Note erteilt, ungeachtet der mit dem Fach verbundenen Form der Lehrveranstaltung oder der Formen der Prüfung der Lerneffekte.

6. Die oben genannte Note wird ins Notenprotokoll, Studienbuch und in die Leistungskarte des Studierenden vom Koordinator bzw. von der für die abschließende Leistungskontrolle zuständigen Person eingetragen, während die Teilnoten in allen Formen der Lehrveranstaltungen im Rahmen des Faches ins Notenprotokoll, Studienbuch und in die Leistungskarte des Studierenden vom Lehrveranstaltungsleitenden eingetragen werden.

7. Die Pflicht des Erlangens der Einträge ins Studienbuch und in die Leistungskarte des Studierenden ist dem Studierenden auferlegt, es sei denn, der Prodekan für studentische Angelegenheiten bestimmt andere Modalitäten des Erlangens der Einträge.

§ 43 [Mittelwert der Semesternoten]

1. Der Note in einem Fach wird ein Gewicht zugeschrieben, das der Zahl der diesem Fach zugeschriebenen Punkte gleich ist.

2. Der Mittelwert der Semesternoten ist gewogener Mittelwert der Noten in den aus dem Studienprogramm und den sonstigen Entscheidungen hinsichtlich des Studierenden hervorgehenden Fächern, die in gegebenem Semester abgeschlossen wurden (auf die dritte Stelle nach dem Komma gerundet):

$$\text{Mittelwert der Semesternoten : } \frac{\sum (\text{Note im Fach} \times \text{dem Fach zugeschriebene ECTS-Punkte})}{\sum (\text{den Fächern im gegebenen Semester zugeschriebene ECTS-Punkte})}$$

3. Der Abschluss mit der Aufzeichnung „zal“ ohne mit einer Zahl ausgedrückte Note wird bei der Berechnung des Mittelwerts der Semesternoten nicht berücksichtigt.

4. Im Falle der Bewilligung der bedingten Eintragung ins nächste Semester vom Prodekan für studentische Angelegenheiten wird dem Studierenden der Mittelwert der Semesternoten auf

der Grundlage der Noten berechnet, die der Studierende am Tag der bedingten Eintragung erlangte.

KAPITEL VI

Wiederaufnahme des Studiums, Studienwechsel und Verlegungen

§ 44 [Wiederaufnahme des Studiums]

1. Die Wiederaufnahme eines Studierenden, der von der Liste der Studierenden des ersten Semesters gestrichen wurde, ins erste Studienjahr erfolgt unter den allgemeinen Bedingungen der Zulassung zum Studium an der Universität.
2. Die Wiederaufnahme des Studiums kann im Rahmen derselben Form des Studiums, nach dem im Datum der Wiederaufnahme geltenden Studienprogramm derselben Studienrichtung erfolgen unter der Bedingung, dass der Studierende das erste Semester des Studiums erfolgreich abgeschlossen hat und das Studium nach einer Pause wieder aufnimmt, die nicht länger dauerte als:
 - 1) 3 Jahre nach der Streichung aus der Studierendenliste – im Falle des Studiums des ersten Grades oder des einheitlichen Magisterstudiums,
 - 2) 2 Jahre nach der Streichung aus der Studierendenliste – im Falle des Studiums des zweiten Grades.
3. Die in Abs. 2 erwähnte Wiederaufnahme des Studiums kann zweimal im Laufe des Studiums erfolgen.
4. Bei der Entscheidung über die Wiederaufnahme des Studiums kann der Prodekan für studentische Angelegenheiten den Studierenden verpflichten, die aus dem Studiengang hervorgehende Programmunterschiede auszugleichen. Dabei berücksichtigt der Prodekan für studentische Angelegenheiten die von dem Studierenden erlangten Lerneffekte.
5. Wegen beträchtlicher Programmunterschiede, unter Berücksichtigung der von dem Studierenden erlangten Lerneffekte, kann der Prodekan für studentische Angelegenheiten über die Wiederaufnahme des Studiums im niedrigeren Semester oder Studienjahr entscheiden.
6. Bei Wiederaufnahme des Studiums gilt entsprechend Vorschrift zu § 31 Abs. 2.
7. Die Wiederaufnahme des Studiums erfolgt mit dem Beginn des nächsten Semesters nach dem Tag der Antragstellung oder im Semester, in dem Lehrveranstaltungen realisiert werden.
8. Die Wiederaufnahme des Studiums ist dann unmöglich, wenn die gegebene Studienrichtung an der Universität nicht mehr realisiert wird.

§ 45 [Realisierung eines Teils des Studiums außerhalb der Universität]

1. Der Studierende hat das Recht, Teil des Studiums an einer anderen in- oder ausländischen Universität auf der Grundlage der Vereinbarungen, wo die Universität in der Eigenschaft als Partner handelt, zu realisieren.
2. Dem Studierenden, der den Semester- oder Jahresplan an einer anderen Universität im Rahmen des Studierendenaustauschs realisiert, wird der Teil des Studiums an anderer Universität anerkannt auf der Grundlage:
 - 1) der Vereinbarung hinsichtlich des Studienprogramms, in der das Studienprogramm bestimmt wird, das der Studierende außer seiner Heimatuniversität zu realisieren plant sowie die Zahl der ECTS-Punkte, die für das Studium zuerkannt werden. Die Vereinbarung wird zwischen der Heimatuniversität und der Gastuniversität sowie dem Studierenden geschlossen,

- 2) der Liste der zu abschließenden Fächer, die individuell durch den Koordinator für die gegebene Studienrichtung für jeden Studierenden bestimmt wird, und die durch den Fakultätskoordinator für den Studentenaustausch bestätigt wird; die Liste, die durch den Fakultätskoordinator für den Studentenaustausch bzw. den Prodekan für studentische Angelegenheiten der Fakultät der Gastuniversität bestätigt wird, umfasst die Fächer, die der Studierende an der Fakultät der Gastuniversität abschließen soll,
 - 3) der Bescheinigung der abgeschlossenen Fächer, die nach dem Abschluss der gegebenen Studienperiode angefertigt wird und in der die Module, Fächer und Lehrveranstaltungen, an denen der Studierende teilnahm, genannt werden zusammen mit der Zahl der erlangten Punkte und den nach der Notenskala der Gastuniversität bewerteten Studienergebnissen des Studierenden. Die unterschriebene Kopie der Liste erhalten alle Seiten – die Heimatuniversität, die Gastuniversität und der Studierende.
3. Der Studierende ist verpflichtet, den Koordinator für die gegebene Studienrichtung von jeglichen Änderungen im Studienprogramm der Gastuniversität hinsichtlich des Programms, das in der in Abs. 2, Pkt. 1 genannten Vereinbarung bestimmt wurde, unverzüglich zu informieren, zwecks Erlangung der Akzeptierung der Änderungen durch den Fakultätskoordinator für den Studentenaustausch.
4. Der Studierende, der die Verlängerung des Studiums an anderer Universität beantragt, ist verpflichtet, vor dem Ende des Semesters, in dem er das Studium an anderer Universität realisiert, einen Genehmigungsantrag an den Fakultätskoordinator für den Studentenaustausch zu stellen.
5. Der Koordinator für die Studienrichtung bestätigt auf der Grundlage der Bescheinigungen der abgeschlossenen Fächer den Abschluss der Fächer und das Bestehen der Prüfungen im Studienbuch des Studierenden sowie trägt die Noten in den an anderer Universität abgeschlossenen Fächern ein mit Berücksichtigung der in Abs. 6-7 bestimmten Regeln.
6. In Bezug auf den Studierenden, der den Semester- oder Jahresplan an anderer Universität im Rahmen eines Studierendenaustausch-Programms realisiert hat und ein Defizit der ECTS-Punkte aufweist und in Bezug auf die Leistungsnachweise, die bedingte Eintragung und die eventuellen Ergänzungen, unter Berücksichtigung der vom Studierenden erlangten Lerneffekte, fällt der Prodekan für studentische Angelegenheiten die Entscheidung.
7. Die sonstigen Bedingungen und Modalitäten der in Abs. 1 genannten Realisierung des Studiums werden durch interne Vereinbarungen oder Vorschriften der Universität geregelt.

§ 46 [Erklärung zur Wahl der Hauptrichtung]

Der Studierende, der gleichzeitig in zwei oder mehr Studienrichtungen das Studium realisiert, ist verpflichtet, innerhalb der Frist von 14 Tagen nach dem Tag der Aufnahme des Studiums in der nächsten Studienrichtung eine Erklärung hinsichtlich der Wahl der Hauptrichtung vorzulegen.

§ 47 [Verlegung im Rahmen der Universität]

1. Nach dem erfolgreichen Abschluss des ersten Studiensemesters kann der Studierende eine Verlegung im Rahmen der Universität beantragen:
 - 1) aus Fernstudium ins Direktstudium im Rahmen derselben Studienrichtung bzw. Spezialisierung unter den durch den Prodekan für studentische Angelegenheiten bestimmten Bedingungen,
 - 2) aus Fernstudium ins Direktstudium in eine andere Studienrichtung bzw. Spezialisierung unter den durch den Prodekan für studentische Angelegenheiten der empfangenden Fakultät bestimmten Bedingungen,

- 3) im Rahmen des Direktstudiums in eine andere Studienrichtung bzw. Spezialisierung in derselben Fakultät unter den durch den Prodekan für studentische Angelegenheiten bestimmten Bedingungen, oder in einer anderen Fakultät unter den durch den Prodekan für studentische Angelegenheiten der empfangenden Fakultät bestimmten Bedingungen.
2. Der Studierende kann eine Verlegung im Rahmen der Universität zu beliebiger Zeit beantragen:
- 1) aus Direktstudium ins Fernstudium im Rahmen derselben Studienrichtung bzw. Spezialisierung unter den durch den Prodekan für studentische Angelegenheiten bestimmten Bedingungen,
 - 2) aus Direktstudiums ins Fernstudium in eine andere Studienrichtung bzw. Spezialisierung im Rahmen derselben Fakultät unter den durch den Prodekan für studentische Angelegenheiten bestimmten Bedingungen, oder im Rahmen einer anderen Fakultät unter den durch den Prodekan für studentische Angelegenheiten der empfangenden Fakultät bestimmten Bedingungen.
 - 3) im Rahmen des Fernstudiums in eine andere Studienrichtung bzw. Spezialisierung in derselben Fakultät unter den durch den Prodekan für studentische Angelegenheiten bestimmten Bedingungen, oder in einer anderen Fakultät unter den durch den Prodekan für studentische Angelegenheiten der empfangenden Fakultät bestimmten Bedingungen.
3. In den in Abs. 1 und 2 bestimmten Angelegenheiten entscheidet der Prodekan für studentische Angelegenheiten der empfangenden Fakultät und bestimmt eventuelle Programmunterschiede, die aus dem Lehrprogramm folgen, sowie die Modalitäten und Termine ihrer Ausgleichung. Dabei berücksichtigt der Prodekan für studentische Angelegenheiten die von dem Studierenden erlangten Lerneffekte.
4. Die Vorschriften des § 51 und § 52 werden entsprechen angewendet.

§ 48 [Wechsel von anderer Hochschule]

1. Der Studierende einer anderen Hochschule, auch einer ausländischen kann mit vorheriger Einwilligung des Prodekans für studentische Angelegenheiten der zuständigen Fakultät an Universität Stettin wechseln.
2. Der Studierende aus Ausland, kann eine Hochschule, auch eine ausländische, an Universität Stettin mit der Zustimmung des für studentische Angelegenheiten zuständigen Prorektors, erlassen in der Form einer offiziellen Entscheidung, nach der Einholung der Stellungnahme des Prodekans für studentische Angelegenheiten der empfangenden Hochschule nach der Erfüllung der an der verlassenen Hochschule aus den geltenden Vorschriften resultierenden Pflichten, wechseln. Der Antrag auf den Wechsel soll bei dem für studentische Angelegenheiten zuständigen Prorektor gestellt werden.
3. In der in Abs. 1 und 2 genannten Situation ist der Studierende/der Studierende aus Ausland verpflichtet, an den Prodekan für studentische Angelegenheiten der empfangenden Fakultät einen Antrag mit Begründung zu stellen, das Studienbuch mit Bestätigung des Abschlusses des mindestens ersten Semesters und die Bescheinigung der Erfüllung der Pflichten in Bezug auf die verlassene Hochschule vorzulegen. Die Entscheidung wird vom Prodekan für studentische Angelegenheiten der empfangenden Fakultät gefällt, der auch eventuelle Programmunterschiede bestimmt, die aus dem Lehrprogramm folgen, sowie die Modalitäten und Termine ihrer Ausgleichung. Dabei berücksichtigt der Prodekan für studentische Angelegenheiten die von dem Studierenden erlangten Lerneffekte.
4. In der in Abs. 2 genannten Situation ist der Studierenden aus Ausland verpflichtet, an den für studentische Angelegenheiten zuständigen Prorektor einen Antrag mit Begründung zu

stellen, das Studienbuch mit Bestätigung des Abschlusses des mindestens ersten Semesters und die Bescheinigung der Erfüllung der Pflichten in Bezug auf die verlassene Hochschule vorzulegen. Die Entscheidung wird von dem für studentische Angelegenheiten zuständigen Prorektor gefällt. Der Prodekan für studentische Angelegenheiten bestimmt die eventuellen Programmunterschiede, die aus dem Lehrprogramm folgen, sowie die Modalitäten und Termine ihrer Ausgleichung. Dabei berücksichtigt der Prodekan für studentische Angelegenheiten die von dem Studierenden erlangten Lerneffekte.

5. Der Studierende der Universität Stettin kann an eine andere Hochschule wechseln.

6. In der in Abs. 5 genannten Situation muss der Studierende alle Pflichten in Bezug auf die Universität erfüllen. Die Erfüllung der Pflichten in Bezug auf die Universität bestätigt der Prodekan für studentische Angelegenheiten.

7. Die Vorschriften des § 49 und § 51 sind entsprechend anwendbar.

§ 49 [Verlegung und Anerkennung der Lehrveranstaltungen]

1. Die Verlegung der in einer anderen Organisationseinheit der Heimatuniversität oder außerhalb der Stammuniversität, auch einer ausländischen, abgeschlossenen Lehrveranstaltungen an die Stelle der, den Lehrveranstaltungen und Praktika zugeschriebenen, im Studienplan und Bildungsprogramm bestimmten ECTS-Punkten, kann im Falle der Feststellung der Übereinstimmungen in den erlangten Lerneffekten erfolgen.

2. Dem Studierenden, der die an einer anderen Universität als die Heimatuniversität, auch einer ausländischen, abgeschlossenen Lehrveranstaltungen verlegt, wird solch eine Zahl der ECTS-Punkte zugeschrieben, die den Lerneffekten in Bezug auf die an einer Gastuniversität realisierten Lehrveranstaltungen und Praktika zugeschrieben wird.

3. Die Entscheidung über den Abschluss der Lehrveranstaltungen oder des an einer anderen Universität, auch der ausländischen realisierten Praktikums, fällt der Prodekan für studentische Angelegenheiten auf schriftlichen Antrag des Studierenden und aufgrund der von dem Studierenden vorgelegten Unterlagen über den Ablauf des Studiums an einer anderen Universität. Bevor der Prodekan für studentische Angelegenheiten die Entscheidung fällt, kann er zuvor eine Stellungnahme vom verantwortlichen Koordinator der Lehrveranstaltung oder vom Lehrveranstaltungsleitenden einholen.

4. Die Vorschriften des § 50 und § 51 sind entsprechend anwendbar.

§ 50 [Das Verfahren zur Verlegung der an der Universität abgeschlossenen Lehrveranstaltungen]

1. In Bezug auf die Übereinstimmungen in den Lerneffekten eines Faches, mit besonderer Berücksichtigung des Mangels an Programmunterschieden des gegebenen Faches und in Bezug auf die Form und den Umfang der Lehrveranstaltungen, deren Abschlussform sowie die Anforderungen des Lehrprozesses kann der Prodekan für studentische Angelegenheiten die schon abgeschlossenen Fächer und die demnach erzielten Noten sowie ECTS-Punkte in folgenden Fällen anerkennen:

- a) erneute Eintragung in das Studiensemester an der Universität
- b) Änderung der Studienrichtung im Rahmen der von der Universität geführten Studienrichtungen
- c) Wiederaufnahme des Studiums an der Universität
- d) Studienaufnahme nach der Beurlaubung an der Universität
- e) Aufnahme des zusätzlichen Studiums in einer anderen Studienrichtung der gegebenen Universität
- f) Abschluss der Fächer in einer anderen Studienrichtung der gegebenen Universität

§ 51 [Das Verfahren zur Verlegung der außerhalb der Universität abgeschlossenen Lehrveranstaltungen]

1. Dem Studierenden, der die Förderprogramme wie Erasmus, FSS, Campus Europae, MOST oder andere Mobilitätsprogramme in Anspruch nimmt, kann der Prodekan für studentische Angelegenheiten die Lehrveranstaltungen und Leistungen (auch die Noten) nur insoweit anerkennen, als sie mit den Lerneffekten in den einzelnen an der Universität geführten Studienrichtungen übereinstimmen und fällt demnach die Entscheidung über die Bewilligung des individuellen Studienprogramms.
2. Dem Studierenden, der von einer in- oder ausländischen Universität an eine andere wechselt, werden vom Prodekan für studentische Angelegenheiten die erbrachten Leistungen (auch die Noten) insoweit anerkannt, als sie mit den Lerneffekten übereinstimmen, die in den einzelnen, an der Universität geführten Studienrichtungen erforderlich sind.
3. Den an anderen Universitäten erlangten Lerneffekten werden ECTS-Punkte zugeschrieben, die den Punkten entsprechen, welche den Lerneffekten an der Universität zugeschrieben wurden.
4. In Bezug auf ERASMUS-Programm oder auf ein anderes Mobilitätsprogramm werden die ECTS-Punkte anerkannt, die der Studierende an einer in- oder ausländischen Universität erzielte. Alle ECTS-Punkte, die vom Studierenden im Rahmen des ERASMUS-Aufenthaltes oder eines anderen Mobilitätsprogramms erworben wurden, werden nur insoweit an der Universität anerkannt und berechnet, als sie mit den Lerneffekten in den einzelnen an der Universität geführten Studienrichtungen übereinstimmen.
5. Die sachbezogene Abrechnung des Studierenden in Bezug auf die in Abs. 1-4 genannten Angelegenheiten wird vom Prodekan für studentische Angelegenheiten vorgenommen.
6. Die Befugnisse zur Entscheidungsvorbereitung werden vom Prodekan für studentische Angelegenheiten dem ECTS/ERASMUS – Koordinator der Fakultät oder der gegebenen Studienrichtung oder auch einem für Mobilitätsprogramme zuständigen Koordinator einer Fakultät zugewiesen.

KAPITEL VII

Beurlaubung

§ 52 [Beurlaubung aus gesundheitlichen Gründen]

1. Dem Studierenden kann eine Beurlaubung aus gesundheitlichen Gründen gewährt werden auf der Grundlage eines Befunds der Ärztekommision von der Notwendigkeit der Gewährung einer Beurlaubung wegen des Gesundheitszustands für die in diesem Befund genannte Periode.
2. Im Falle der Beantragung einer Beurlaubung aus gesundheitliche Gründen ohne den im Abs. 1 genannten Befund kann der Prodekan für studentische Angelegenheiten die Untersuchung des Studierenden durch eine Ärztekommision anordnen zwecks Verifizierung der Fähigkeit des Studierenden zur Fortsetzung des Studiums.
3. Die Beurlaubung aus gesundheitlichen Gründen kann im Laufe des akademischen Jahres jederzeit gewährt werden.
4. Die Entscheidung hinsichtlich des Termins und der Bedingungen der Rückkehr des Studierenden aus der Beurlaubung fällt der Prodekan für studentische Angelegenheiten.

§ 53 [Beurlaubung durch Dekan]

Hinsichtlich des Studierenden, dem die Wiederholung eines Faches oder eine nochmalige Eintragung in demselben Semester zusammen mit der Notwendigkeit der Unterbrechung des Studiums gewährt wurde, kann der Dekan eine Beurlaubung (die sogenannte Beurlaubung durch Dekan) für die Periode, in der der Studierende auf die Realisierung des Faches bzw. Semesters wartet, anordnen.

§ 54 [Langfristige und kurzfristige Sonderbeurlaubung]

1. Dem Studierenden kann eine Sonderbeurlaubung vom Studium in Form einer langfristigen oder kurzfristigen Sonderbeurlaubung gewährt werden.
2. Die langfristige Sonderbeurlaubung wird vom Prodekan für studentische Angelegenheiten für die Zeit eines Semesters oder für zwei Semester im Einklang mit dem Antrag des Studierenden gewährt.
3. Die kurzfristige Sonderbeurlaubung kann vom Prodekan für studentische Angelegenheiten für die Periode, die kürzer als ein Semester dauert, gewährt werden.
4. Die Sonderbeurlaubung vom Studium wird mit vorheriger Einwilligung des Prodekans für studentische Angelegenheiten der schwangeren Studierenden gewährt – für den Zeitraum ab der Geburt des Kindes. Endet die Sonderbeurlaubung im Laufe des Semesters, wird sie automatisch verlängert.
5. Die Sonderbeurlaubung vom Studium wird mit vorheriger Einwilligung des Prodekans für studentische Angelegenheiten dem studierenden Elternteil gewährt – für die Dauer eines Jahres (der Antrag kann innerhalb von einem Jahr ab der Geburt des Kindes gestellt werden). Endet die Sonderbeurlaubung im Laufe des Semesters, wird sie automatisch verlängert.
6. Dem Studierenden kann eine Sonderbeurlaubung vom Studium von dem Prodekan für studentische Angelegenheiten gewährt werden, wenn besondere Umstände auftreten, insbesondere:
 - 1) Adoption eines Kindes,
 - 2) Notwendigkeit der Betreuung eines Kindes,
 - 3) von der Universität organisierte Ausfahrt ins Studium ins Ausland,
 - 4) in anderen vom Studierenden begründeten Fällen.
7. Die Studierenden im Rahmen des Fernstudiums können eine Sonderbeurlaubung vom Studium auch dann erhalten, wenn sie dienstlich ins Ausland abgeordnet werden, zeitweilig zur Arbeit außerhalb von festem Wohnort abgeordnet werden oder aus anderen Gründen, die mit Ausübung der beruflichen Tätigkeit zusammenhängen und vorübergehend an der Fortsetzung des Studiums hindern.
8. Während der Sonderbeurlaubung vom Studium behält der Studierende die aus vorliegender Studienordnung hervorgehenden Rechte des Studierenden außer der Rechte, die sich aus separaten Vorschriften ergeben.
9. Der Prodekan für studentische Angelegenheiten kann die Genehmigung dafür erteilen, dass der beurlaubte Studierende während der Sonderbeurlaubung an bestimmten Lehrveranstaltungen teilnimmt und zu Prüfungen und zu den abschließenden Leistungskontrollen zugelassen wird.
10. Die langfristige Beurlaubung und die sogenannte Beurlaubung durch Dekan führt zur Verschiebung des Termins des Abschlusses des Jahres um die Zeit dieser Beurlaubung.
11. Der Studierende ist verpflichtet, die Rückkehr ins Studium im Dekanat der Fakultät innerhalb der Frist von 7 Tagen nach dem Tag der Rückkehr aus langfristiger Beurlaubung oder aus der Beurlaubung aus gesundheitlichen Gründen zu bestätigen.

12. Die kurzfristige Beurlaubung befreit den Studierenden nicht von der Pflicht, abschließende Leistungskontrollen und Prüfungen in den im Studienprogramm des gegebenen Semesters vorgesehenen Fächern termingemäß abzulegen.

13. Die kurzfristige Beurlaubung kann im Laufe des akademischen Jahres jederzeit gewährt werden.

14. Dem Studierenden im Rahmen des Studium des ersten oder des zweiten Grades kann die langfristige Beurlaubung nur ein Mal im Laufe des Studiums gewährt werden und dem Studierenden im Rahmen des einheitlichen Magisterstudiums zweimal im Laufe des Studiums gewährt werden, es sei denn, der Grund für die Beantragung der Beurlaubung ist die Elternschaft oder Schwangerschaft.

§ 55 [Termine für Gewährung einer Beurlaubung]

1. Die langfristige oder kurzfristige Sonderbeurlaubung kann nicht früher als nach dem Tag der Antragstellung gewährt werden.

2. Die Beurlaubung aus gesundheitlichen Gründen kann zu dem im Befund der Ärztekommision bestimmten Termin gewährt werden.

3. Die sogenannte Beurlaubung durch Dekan wird dem Studierenden vom Prodekan für studentische Angelegenheiten von Amts wegen gewährt.

KAPITEL VIII

Bedingungen des Studienabschlusses

§ 56 [Diplomarbeit und Diplomprüfung]

1. Das Studium des zweiten Grades sowie das einheitliche Magisterstudium endet mit der Einreichung der Diplomarbeit und Ablegung der Diplomprüfung. Das Studium des ersten Grades endet mit Ablegung der Diplomprüfung und es kann mit der Einreichung der Diplomarbeit enden, wenn es im Studienprogramm vorgesehen wird.

2. Die Diplomarbeit ist eine selbstständige Behandlung eines bestimmten wissenschaftlichen Problems, eines Themas im Bereich der Kunst oder des berufsbezogenen oder eine selbstständige technische oder künstlerische Leistung als Beweis für das erworbene allgemeine Wissen und die Fertigkeiten des Studierenden, die mit der gegebenen Studienrichtung, dem Studiengrad und dem Bildungsprofil verbunden sind sowie die Bestätigung der Fähigkeit zur selbstständigen Analyse und Schlussfolgerung.

3. Die Diplomarbeit muss die in der gegebenen Studienrichtung, dem Studiengrad und dem Bildungsprofil geltenden formalen und sachlichen Kriterien, die durch den Dekan der jeweiligen Fakultät nach der Einholung der Stellungnahme des Fakultätsrates bestimmt wurden, erfüllen und als Druckversion sowie in der elektronischen Fassung eingereicht werden.

4. Die Diplomarbeit unterliegt einer obligatorischen Überprüfung mit der Verwendung der an der Universität genutzten Plagiatsnachweis-Software.

5. Nach der erfolgreichen Ablegung der Diplomprüfung durch den Studierenden wird die Diplomarbeit unverzüglich im Repositorium der schriftlichen Diplomarbeiten gespeichert.

6. Im Falle des Studiums des zweiten Grades und des einheitlichen Magisterstudiums wird die Diplomarbeit unter der Anleitung der Person, die mindestens den akademischen Grad eines Doktors besitzt, vorbereitet.

7. Im Falle einer längeren Abwesenheit des leitenden Betreuers der Diplomarbeit, die eine für den Studierenden ungünstige Verschiebung des Termins der Einreichung von Diplomarbeit

verursacht, ist der Prodekan für studentische Angelegenheiten verpflichtet, einen Hochschullehrer zu beauftragen, der die Pflicht der Betreuung der Diplomarbeit übernimmt.

8. Die Themen der Diplomarbeiten im Studium des ersten Grades, des zweiten Grades und im einheitlichen Magisterstudium sollen durch den Fakultätsrat nicht später als ein halbes Jahr vor dem vorschriftsmäßigen Termin des Studienabschlusses bestimmt und bestätigt werden.

9. Eine Änderung der Themen der Diplomarbeiten wird durch den Prodekan für studentische Angelegenheiten oder durch eine von dem Prodekan bevollmächtigte Entität bestätigt.

10. Dem Studierenden steht das Recht zu, die Person, unter deren Anleitung er die Arbeit anfertigen will, nach den durch den Dekan der jeweiligen Fakultät nach der Einholung der Stellungnahme des Fakultätsrates bestimmten Regeln zu wählen. Diese Regeln werden bekannt gegeben.

11. Die in Abs. 8 genannte Wahl muss nicht später als zu Termin des in der gegebenen Studienrichtung studienplanmäßigen Beginns des Diplomseminars (Bachelor-, Ingenieur- oder Magisterseminars) erfolgen.

12. Der Studierende hat das Recht, den leitenden Betreuer der Diplomarbeit in der der Bestimmung (im Einklang mit Abs. 6) des Themas der Diplomarbeit vorangehenden Periode zu wechseln, unter der Bedingung, dass die angestrebte Seminargruppe die maximale in den Vorschriften der Universität Stettin (Beschluss über die Größe der Studentengruppen) vorgesehene Gruppengröße, nicht erreichte. Der Wechsel in späterem Termin ist nur mit der Zustimmung des sowohl bisherigen als auch des neuen Betreuers möglich.

13. Das Thema und der Bereich der Diplomarbeit sollen mit den für die gegebene Studienrichtung und Bildungsstufe geltenden Lerneffekten übereinstimmen. Bei der Bestimmung des Themas der Diplomarbeit sollen die wissenschaftlichen Interessen des Studierenden und die Untersuchungsfelder der Organisationseinheit berücksichtigt werden.

14. Der Studierende darf die Diplomarbeit in einer Fremdsprache anfertigen unter den durch den Fakultätsrat bestimmten Bedingungen.

15. Im Falle einer experimentellen Arbeit oder einer, die mit Forschung im Gelände verbunden ist, kann der Leiter der Organisationseinheit, in der solch eine Arbeit entsteht, im Einverständnis mit dem leitenden Betreuer, einen zusätzlichen, aus den Mitarbeitern der Einheit ausgewählten Betreuer ernennen. Zu den Aufgaben solch eines Betreuers gehört die Hilfe bei der Durchführung des experimentellen Teils der Diplomarbeit, die Lösung der technischen Probleme und die Aufsicht über die Sicherheit des Studierenden.

§ 57 [Termin für Einreichung der Diplomarbeit]

1. Der Studierende soll die vom Betreuer genehmigte Diplomarbeit zu dem mit dem leitenden Betreuer vereinbarten Termin im Dekanat einreichen, nicht später als bis Ende der Nachprüfungsperiode des letzten Studiensemesters, was die Bedingung des erfolgreichen Abschlusses des Diplomseminars im letzten Studiensemester ist.

2. Im Falle der Nichteinreichung der Diplomarbeit von dem Studierenden in dem in Abs. 1 genannten Termin, fällt der Prodekan für studentische Angelegenheiten auf Antrag des Studierenden die Entscheidung über die Wiederholung des Faches vom Diplomseminar aus dem letzten Studiensemester. Wird der o. g. Antrag von dem Studierenden nicht gestellt, entscheidet der Prodekan für studentische Angelegenheiten über die Streichung des Studierenden aus der Studierendenliste wegen Nichteinreichung der Diplomarbeit.

3. Der Studierende, der aus dem in Abs. 2 genannten Grund von der Studierendenliste gestrichen wurde, kann innerhalb eines Jahres nach der Streichung das Studium wiederaufnehmen. Der Studierende wiederholt in solch einem Fall das letzte Semester des Diplomseminars; die Pflicht der Ausgleichung der Programmunterschiede bleibt aus.

4. Die Wiederaufnahme des Studiums auf die in Abs. 3 genannte Art und Weise ist nur ein Mal im Laufe des Studiums möglich und wird in die in der vorliegenden Studienordnung genannten Zahl der Wiederaufnahmen des Studiums eingerechnet. Eine nächste Wiederaufnahme des Studiums erfolgt nach den in § 44 genannten Regeln und Modalitäten der Wiederaufnahme des Studiums.

§ 58 [Betreuer und Gutachter der Diplomarbeit]

1. Die Bewertung der Diplomarbeit wird vom leitenden Betreuer und einem Gutachter unabhängig durchgeführt. Die endgültige Note wird durch die Diplomprüfungskommission bestimmt.
2. Als Gutachter der Diplomarbeit soll ein Hochschullehrer mit mindestens Doktorgrad beauftragt werden. In begründeten Sonderfällen kann als Gutachter eine Person mit mindestens Doktorgrad von anderer Fakultät oder außerhalb der Universität vom Prodekan für studentische Angelegenheiten beauftragt werden.
3. Ist der Betreuer der Diplomarbeit ein promovierter Hochschullehrer, so bestimmt der Dekan den Gutachter aus dem Kreis der Hochschullehrer, die habilitiert sind oder den wissenschaftlichen Grad eines Professors haben, es sei denn, der Dekan der jeweiligen Fakultät bestimmt ein anderes Verfahren für das Studium des ersten Grades.
4. Die Bewertungen der Diplomarbeit werden schriftlich angefertigt und den Personalakten des Studierenden beigelegt.
5. Der Studierende hat das Recht, nicht früher als drei Tage vor der Diplomprüfung sich mit den Bewertungen und den Gutachten der Diplomarbeit vertraut zu machen. Die Gutachten der Diplomarbeit sind öffentlich zugänglich, ausgenommen die Gutachten der Diplomarbeit, die das Fach, der einem rechtlich geschützten Geheimnis unterliegt, betreffen.
6. Im Falle einer negativen Bewertung der Diplomarbeit entscheidet der Prodekan für studentische Angelegenheiten über die Zulassung zur Diplomprüfung. Der Prodekan für studentische Angelegenheiten kann in dieser Angelegenheit die Stellungnahme des von ihm berufenen Zweitgutachters einholen.

§ 59 [Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung]

1. Die Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung im Studium des ersten Grades im Falle, wenn die Einreichung der Diplomarbeit im Studienprogramm nicht vorgesehen wird, ist das Erlangen der sich aus dem Studienprogramm ergebenden Zahl der Punkte und die Erfüllung der sonstigen Programmanforderungen.
2. Die Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung im Falle, wenn die Einreichung der Diplomarbeit im Studienprogramm vorgesehen wird, ist:
 - 1) Erlangen der sich aus dem Studienprogramm ergebenden Zahl der Punkte und die Erfüllung der sonstigen Programmanforderungen,
 - 2) Bewertung der Diplomarbeit mit der Note mindestens „ausreichend“ durch den leitenden Betreuer oder mindestens einen Gutachter,
 - 3) Überprüfung der Diplomarbeit mit der Verwendung der Plagiatsnachweis-Software und Einreichung der nach dem an der Universität geltenden Muster angefertigten Erklärung, dass die Diplomarbeit selbstständig angefertigt wurde.
3. Nach der Überprüfung der Diplomarbeit mit der Verwendung der Plagiatsnachweis-Software analysiert der leitende Betreuer den durch die Software generierten Ähnlichkeitsbericht hinsichtlich der Anwesenheit der unberechtigten Entlehnungen aus anderen Werken.

4. Wenn die Diplomarbeit infolge der Analyse des Ähnlichkeitsberichts für einwandfrei in Bezug auf die Anwesenheit der unberechtigten Entlehnungen aus anderen Werken erklärt wird, unterschreibt der leitende Betreuer das Protokoll der Originalitätskontrolle der Diplomarbeit und der Studierende wird zur Diplomprüfung zugelassen.
5. Wenn die Diplomarbeit infolge der Analyse des Ähnlichkeitsberichts vom leitenden Betreuer für eine die zusätzliche Überprüfung erfordernd erklärt wird - in Bezug auf die Anwesenheit der unberechtigten Entlehnungen aus anderen Werken, bereitet der leitende Betreuer eine Bewertung auf der Basis der erweiterten Version des Ähnlichkeitsberichts vor. Die Bewertung des leitenden Betreuers soll innerhalb der Frist von 7 Tagen nach dem Datum der Eingabe der Diplomarbeit in die Plagiatsnachweis-Software angefertigt werden.
 - 1) Wenn aus der Bewertung des leitenden Betreuers folgt, dass die Diplomarbeit keine unberechtigten Entlehnungen aus anderen Werken enthält, wird solche Diplomarbeit für einwandfrei erklärt und der Studierende wird zur Diplomprüfung zugelassen.
 - 2) Wenn aus der Bewertung des leitenden Betreuers folgt, dass die Diplomarbeit keine Indizien für den Plagiatnachweis beinhaltet, aber dass die übermäßige Anwesenheit der Zitate auf einen geringen Grad der Selbstständigkeit hinweist, so wird der Studierende zur Diplomprüfung nicht zugelassen. Der Studierende macht nach der Besprechung mit dem leitenden Betreuer die notwendigen Korrekturen in der Diplomarbeit, und dann wird der ganze Plagiatsnachweis-Prozess wiederholt.
6. Wenn aus der Bewertung des leitenden Betreuers folgt, dass die Diplomarbeit die Indizien für ein Plagiat erfüllt oder einen geringen Grad der Selbstständigkeit aufweist, wird der Studierende zur Diplomprüfung nicht zugelassen. Der Prodekan für studentische Angelegenheiten benachrichtigt den Rektor von der o. g. Situation.

§ 60 [Diplomprüfung]

1. Die Diplomprüfung findet vor der vom Dekan berufenen Kommission statt. Der Vorsitzende der Kommission ist der Prodekan für studentische Angelegenheiten oder Professor oder ein an der Fakultät eingestellter habilitierter Wissenschaftler. Mitglied der Kommission ist auch der leitende Betreuer und der Gutachter der Diplomarbeit. Im Falle der lang anhaltender oder dauerhafter Abwesenheit des leitenden Betreuers oder Gutachters der Diplomarbeit kann der Prodekan für studentische Angelegenheiten als Mitglied der Kommission einen anderen Experten in dem mit dem Thema der Diplomarbeit verbundenen Fachbereich beauftragen.
2. Im Falle, wenn die Einreichung der Diplomarbeit im Studienprogramm nicht vorgesehen wird, findet die Diplomprüfung im Studium des ersten Grades vor der vom Dekan berufenen Kommission statt. Der Vorsitzende der Kommission ist der Prodekan für studentische Angelegenheiten oder Professor oder ein an der Fakultät eingestellter habilitierter Wissenschaftler. Mitglieder der Kommission sind auch zwei andere Experten in dem mit dem Thema der Diplomarbeit verbundenen Fachbereich.
3. Die Diplomprüfung soll innerhalb der Frist von einem Monat nach der Einreichung der Diplomarbeit im Dekanat stattfinden.
4. Im Falle, wenn die Einreichung der Diplomarbeit im Studienprogramm nicht vorgesehen wird, soll die Diplomprüfung innerhalb der Frist von einem Monat nach der Erfüllung der im § 59 Abs. 1 genannten Erfordernissen stattfinden.
5. Auf Antrag des Studierenden, der mit der Beteiligung an Studienaufnahme begründet ist, kann der Prodekan für studentische Angelegenheiten eine Diplomprüfung anordnen innerhalb von 2 Wochen nach dem Tag der Erbringung der letzten Abschlussleistung in den Fächern, die aus dem Studienprogramm in der Prüfungsperiode hervorgehen. Im Falle der Erbringung

der Abschlussleistung erst in der Nachprüfungsperiode findet die vorliegende Vorschrift keine Anwendung.

6. Die Diplomprüfung ist eine Kontrolle, inwiefern der Studierende die Grundlagen der Forschungsmethoden in dem mit dem Thema der Diplomarbeit verbundenen Fachbereich beherrscht hat, sowie eine Kontrolle der Vertrautheit mit der Problematik der Diplomarbeit im Zusammenhang mit dem Fachbereich, in dessen Rahmen der Studierenden die Diplomarbeit angefertigt hat.

7. Die Diplomprüfung ist eine mündliche Prüfung. In begründeten Fällen kann die Prüfung schriftlich durchgeführt werden.

8. Auf Antrag des Studierenden bewilligt der Prodekan für studentische Angelegenheiten eine öffentliche Diplomprüfung.

9. Über den Verlauf der Diplomprüfung wird ein Protokoll angefertigt, das von dem Vorsitzenden und den Mitgliedern der Kommission unterzeichnet wird.

10. Über das Ergebnis der Diplomprüfung entscheidet die Kommission mit Stimmenmehrheit.

11. Im Falle der Unterschiede hinsichtlich der Bewertung der Diplomprüfung wird die Entscheidung vom Vorsitzenden gefällt.

§ 61 [Wiederholung der Diplomprüfung]

1. Wird die Prüfungsleistung als „mangelhaft“ bewertet oder fehlt der Prüfling unentschuldigt beim vereinbarten Prüfungstermin, was der Bewertung der Prüfung als mangelhaft gleichkommt, legt der Prodekan für studentische Angelegenheiten einen zweiten Prüfungstermin fest.

2. Die Wiederholung der Diplomprüfung findet nicht früher als nach dem Ablauf eines Monats und nicht später als vor dem Ablauf von drei Monaten vom ersten Prüfungstermin an statt.

3. Der Studierende, dessen Prüfungsleistung im zweiten Prüfungstermin als mangelhaft bewertet wird oder der bei der Prüfung unentschuldigt fehlt, was der Bewertung der Prüfung als mangelhaft gleichkommt, wird von der Studierendenliste gestrichen. Der Studierende behält das Recht zur einmaligen Ablegung der Prüfung innerhalb eines Jahres nach dem Tag der Streichung.

4. Den Termin der endgültigen Ablegung der Diplomprüfung bestimmt der Prodekan für studentische Angelegenheiten und der Termin ist zugleich das Datum der Wiederaufnahme des Studiums.

5. Die Wiederaufnahme des Studiums nach Abs. 4 wird nicht in die Zahl der anderen in der vorliegenden Studienordnung genannten Wiederaufnahmen des Studiums eingerechnet.

§ 62 [Studienabschluss]

1. Der Studienabschluss erfolgt nach der Ablegung der Diplomprüfung, die mindestens als „ausreichend“ bewertet wurde.

2. Die Berechnung der Note in Diplomprüfung wird aufgrund des arithmetischen Mittelwerts der Noten, die der Studierende nach der Beantwortung aller Prüfungsfragen erzielte, vorgenommen. Die Note wird der an der Universität geltenden Notenskala gemäß auf ganze oder halbe Note gerundet. Bei arithmetischem Mittelwert unter 3,000 wird die Zahl der positiven Noten für die Antworten auf die einzelnen Prüfungsfragen berücksichtigt. Wenn der Studierende von 2/3 aller Fragen die positiven Noten erlangte, wird die Diplomprüfung als positiv bewertet.

3. Die Diplomurkunde und das Diploma Supplement werden im Einklang mit den geltenden Vorschriften angefertigt.

4. Als Datum des Studienabschlusses gilt das Datum der Ablegung der Studienprüfung. Der Studierende, der das Studium des ersten Grades abgeschlossen hat, behält die Rechte des Studierenden bis zum 31. Oktober, dem Tag des Studienabschlusses, ausgenommen die Rechte auf Sozialleistungen.

§ 63 [Gesamtnote des Studiums]

1. Die endgültige Gesamtnote des Studiums nach der Einreichung der Diplomarbeit und der Ablegung der Diplomprüfung ist durch Addition festzusetzen und die Note setzt sich zusammen aus:

1) 5/10 des gewogenen Mittelwerts der Noten aus dem Studienverlauf (auf die dritte Stelle nach dem Komma gerundet), berechnet nach der Formel:

Der Mittelwert der Noten aus dem Studienverlauf ist ein gewogener Mittelwert. Der Note im gegebenen Fach wird das Gewicht zugeschrieben, das der Zahl der diesem Fach zugeschriebenen Punkte gleich ist.

$$\text{Mittelwert der Noten aus dem Studienverlauf: } \frac{\sum (\text{Noten} \times \text{ECTS-Punkte})}{\sum (\text{ECTS-Punkte})}$$

Für das ganze Fach wird eine Note erteilt, ungeachtet der mit dem Fach verbundenen Form der Lehrveranstaltungen oder Formen der Prüfung der Lerneffekte,

2) 3/10 des arithmetischen Mittelwerts der Noten des leitenden Betreuers und des Gutachters für die Diplomarbeit in Bezug auf das Studium des zweiten Grades und das einheitliche Magisterstudium und in Bezug auf das Studium des ersten Grades, falls es im Studienprogramm vorgesehen wird, auf die dritte Stelle nach dem Komma gerundet,

3) 2/10 des arithmetischen Mittelwerts der Noten für die Antworten auf die Fragen in der Diplomprüfung, auf die dritte Stelle nach dem Komma gerundet.

2. Die endgültige Gesamtnote des Studiums nach der Ablegung der Diplomprüfung ist durch Addition festzusetzen und die Note setzt sich zusammen aus:

1) ½ des gewogenen Mittelwerts der Noten aus dem Studienverlauf (auf die dritte Stelle nach dem Komma gerundet), berechnet nach der Formel:

Der Mittelwert der Noten aus dem Studienverlauf ist ein gewogener Mittelwert. Der Note im gegebenen Fach wird das Gewicht zugeschrieben, das der Zahl der diesem Fach zugeschriebenen Punkte gleich ist.

$$\text{Mittelwert der Noten aus dem Studienverlauf: } \frac{\sum (\text{Noten} \times \text{ECTS-Punkte})}{\sum (\text{ECTS-Punkte})}$$

Für das ganze Fach wird eine Note erteilt, ungeachtet der mit dem Fach verbundenen Form der Lehrveranstaltungen oder Formen der Prüfung der Lerneffekte,

2) ½ des arithmetischen Mittelwerts der Noten für die Antworten auf die Fragen in der Diplomprüfung, auf die dritte Stelle nach dem Komma gerundet.

3. In die Diplomurkunde und in das Diploma Supplement wird die gerundete Abschlussnote des Studiums nach dem folgenden Prinzip eingetragen:

- 1) bis 3,259 – ausreichend /3,0/;
- 2) von 3,260 bis 3,759– befriedigend /3,5/;
- 3) von 3,760 bis 4,259 – vollbefriedigend /4,0/;
- 4) von 4,260 bis 4,509 – gut /4,5/;
- 5) von 4,510 bis 5,0 – sehr gut /5,0/.

4. Die Abschlussnote des Studiums wird in Worten nur in das Diplom und Diploma Supplement eingetragen und in allen anderen Bescheinigungen wird die Abschlussnote des Studiums in Zahlen angegeben.

KAPITEL IX

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 64 [Übergangsvorschriften]

1. In Bezug auf die Verfahren, die auf der Grundlage des Beschlusses Nr. 18/2018 des Senats der Universität Stettin vom 29. März 2018 hinsichtlich der Verabschiedung der Studienordnung der Universität Stettin eröffnet wurden, finden die bisherigen Vorschriften Anwendung, bis zur Erschöpfung des Verwaltungsverfahrens in beiden Instanzen.

2. Die auf der Grundlage der Entscheidungen und Anordnungen der Organe der Universität Stettin, vor dem Inkrafttreten des Beschlusses erworbenen Rechte bleiben in Kraft.

§ 65 [Inkrafttreten]

Die vorliegende Studienordnung der Universität Stettin tritt mit dem Anfang des akademischen Jahres 2019/2020 in Kraft.